

und deren Mitglieder daran, daß es ihnen für jede gewünschte Auskunft gern zur Verfügung steht.

Bern, den 8. Dezember 1905.

H. Morel,
Verwalter ad int. des Permanenten Bureaus.

Kleine Mitteilungen.

Zwei Urheber- und Verlagsrechts-Streite in Dänemark. — Die dänische Wochenschrift »Frem« (Gyldendals Verlag, Kopenhagen) begann in ihrem neuen Jahrgang seit 1. Oktober den Abdruck einer von Julius von Petersen ausgeführten Übersetzung von Rudyard Kiplings »The light that failed« (das Original erschien 1891). Hiergegen erhob B. Pio's Verlag in Kopenhagen, der eine Reihe von Kiplings Werken, darunter im Jahre 1900 obigen Roman, veröffentlicht hat — und zwar alle in autorisierten Übertragungen durch Magister Halling und gegen Honorar an den Verfasser, auch bevor Dänemark sich 1904 der Berner Konvention nebst ihrer Zusatzakte anschloß —, Einspruch. Da der Gyldendalsche Verlag aber den Roman für freigeworden und als geistiges Gemeingut aller erklärte, so ließ Pio's Verlag durch Rechtsanwalt Edgar Höyer (dramatischen Schriftsteller und frühern Theaterdirektor) gerichtliche Klage einleiten, sich stützend auf den durch die Zusatzakte von 1896 geänderten § 5 der Berner Übereinkunft, wonach dem Urheber nicht nur für zehn Jahre, sondern für die ganze Dauer seines Rechts am Original das ausschließliche Übersetzungsrecht zusteht, sobald er nur binnen zehn Jahren eine Übersetzung in dem betreffenden Verbandsland hat veröffentlichten lassen, und auf den entsprechend dieser Zusatzakte am 29. März 1904 geänderten § 4, Absatz 3 des dänischen Urheberrechts vom 19. Dezember 1902. Als Schadenersatz fordert Pio die Bezahlung so vieler Exemplare seines Buchs zu vollem Preise, wie »Frem« Abonnenten hat. — Während der Prozeß noch schwebt, hat »Frem« es vorgezogen, die Fortsetzung von Kiplings Roman einzustellen.

Ein anderer Streitfall, der gleichfalls in der Tagespresse lebhaft erörtert wurde, spielte zwischen Verlag und Verfasser. U. Christiansens Verlag gibt jede Weihnachten ein vornehm ausgestattetes, reich illustriertes »Jule-Album« heraus, in den letzten Jahren gleichzeitig eine wohlfeile Ausgabe für Arbeiter, ohne Photogravuren und mit geringerer Stoffmenge. Zur Veröffentlichung ausschließlich in dieser letzteren hatte der auch in Deutschland bekannte dänische Dichter Henrik Pontoppidan eine Erzählung »Sören Schmied und seine Söhne« geschrieben und von der Redaktion derselben auch eine schriftliche Versicherung dieses Inhalts bekommen. Als der Verlag nun gleichwohl seinen Beitrag auch in der feinen Ausgabe zum Abdruck brachte und in einer Subskriptionseinladung ankündigte, nahm der Verfasser die Hilfe des Gerichtsvollziehers in Anspruch, der denn auch das Erscheinen verbot und zugleich ein Schreiben von Pontoppidans Rechtsanwalt, Erik Henriksen, übergab, die Erzählung sei »in Ton und Darstellungsweise ausschließlich auf ein Arbeiterpublikum berechnet«, gehöre deshalb nicht in die Hauptausgabe, »die für ein ganz andres, mehr literarisches und kunstinteressiertes Publikum bestimmt sei«. — Ein Angebot des Verlegers, ihm doppeltes Honorar zu zahlen, wies der Dichter zurück, verlangte vielmehr, daß außerdem eine Buße von fünfhundert Kronen an eine wohltätige Stiftung gezahlt würde. Das lehnte der Verlag ab und mußte sich nun entschließen, da die gesamte Auflage — 15 000 von der Arbeiterausgabe, 12 000 von der feinen Ausgabe — schon gedruckt war, aus jedem Exemplar der letzteren den betreffenden Bogen mit der Novelle zu entfernen.

Bargum.

Gebrauchsmusterschutz und Warenzeichenschutz. — Zum Gesetz betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, gibt die Fachzeitschrift »Das Recht«, herausgegeben von Dr. Hs. Th. Soergel, München (Hannover, Helwing'sche Verlagsbuchhandlung), IX. Jahrgang, Nr. 23 vom 10. Dezember 1905 folgende Entscheidungen des Reichsgerichts bekannt:

Den Erzeugnissen der Schriftgießerei kommt nicht der Schutz für plastische Erzeugnisse, sondern für Flächenmuster zu. (Reichsgericht I, 18. Juni 1904. Juristische Wochenschrift Bd. 33 S. 541. Gewerbl. Rechtsschutz u. Urheberrecht Bd. 10 S. 32.) —

Als Flächenmuster können zwar nicht nur solche Gebilde in Frage kommen, die eine bestimmte Umgrenzung und bestimmte Vortiefenführung in zeichnerischen Gestaltungen aufweisen, der absolute Ausschluß von Farbenabtönungen und Sprengelungen ist nicht als richtig anzuerkennen. Nicht schutzfähig sind dagegen Muster, die nicht durch Nachbildung nach einer bestimmten Vorlage geschaffen werden, sondern dadurch entstehen, daß auf den in der Fabrikation befindlichen Stoff Pflanzenfasern in annähernd gleichen Mengen und Entfernungen geworfen und darauf festgepreßt werden. (Reichsgericht I, 27. Mai 1905. 627/04. Deutsche Juristen-Zeitung Bd. 10 S. 813.) —

Dasselbe Fachblatt verzeichnet in derselben Nummer 23, 1905, folgende Entscheidungen des Reichsgerichts zum Gesetz, betreffend den Schutz der Warenbezeichnungen, vom 12. Mai 1894:

WarenZG. § 12. Die Unterlassungsklage ist zwar nicht länger statthaft, als die Beforgnis einer Wiederholung der Störung dauert; aber nicht der Zeicheninhaber hat den Nachweis zu führen, daß eine weitere Störung noch zu besorgen ist, sondern der Gegner muß beweisen, daß die Gefahr weiterer Störung nach den Umständen des Falles dauernd ausgeschlossen ist. (Reichsgericht II, 14. Februar 1905. 241/04. Juristische Wochenschrift Bd. 34, S. 215.) —

WarenZG. § 13. Für die Abkürzung von Firmenbezeichnungen sind nicht die Grundsätze anzuwenden, die im rechtsgeschäftlichen Verkehr für den Gebrauch der Firma als Regel gelten; es genügt vielmehr nach dem Verkehrsbedürfnis und dem gesetzgeberischen Zweck des § 13, wenn aus dem wesentlichen Inhalt der Firma ein Schlagwort gebildet oder entnommen ist, das als Abkürzung der Firma in deren Abnehmerkreisen bekannt ist. (Reichsgericht I, 3. Mai 1905. 545/04. Jurist. Wochenschr. 1905 S. 409 Nr. 37.) —

WarenZG. § 14. Wegen wissentlicher Benützung des für einen anderen eingetragenen Warenzeichens kann mit der Unterlassungsklage zugleich der Anspruch auf volle Entschädigung geltend gemacht, nicht aber auch die Verurteilung zur Rechnungslegung über den durch den Verkauf von Waren unter dem Zeichen des Klägers erzielten Gewinn unter Vorlegung der Handelsbücher des Beklagten verlangt werden. (Reichsgesetz I, 24. Juni 1904. 435/03. RG. Bd. 58 S. 321.) —

WarenZG. § 20. Bei Beurteilung der Verwechslungsfähigkeit zweier Zeichen hat das Gericht sich in die Seele desjenigen Käufers zu versetzen, der weder veranlaßt noch in der Lage ist, die beiden Zeichen durch Nebeneinanderhalten genau zu prüfen, vielmehr die Prüfung mit Rücksicht auf die durch die Eile des Verkehrs bedingte Raschheit ohne weitere gründliche Durchforschung etwaiger Erkenntnisquellen auf Grund der ihm aus der Erinnerung oder aus Berichten anderer bekannten allgemeinen Umrisse vornehmen muß. (Reichsgericht II, 14. Februar 1905. 241/04. Juristische Wochenschrift Bd. 34, S. 215.)

Postpakete vor Weihnachten nach London. — Die Zeitungen teilen folgendes mit: Mit Rücksicht darauf, daß in diesem Jahre der erste Weihnachtsfeiertag auf einen Montag fällt, sind in London die meisten Geschäftshäuser in der City von Sonnabend mittag den 23. d. M. an bis Mittwoch den 27. d. M. geschlossen. Die Zustellung der Pakete, die erst nach Freitag den 22. d. M. in London eintreffen, ist daher in den meisten Fällen nicht vor Mittwoch den 27. Dezember zu bewerkstelligen.

* Versteigerung der Goethesammlung des † Freiherrn Woldemar von Biedermann, andrer wertvoller Bücher, Stammbücher und Autographen. — In den Tagen vom 13. bis 15. November wurde gelegentlich der Versteigerung der Bibliothek des Freiherrn Woldemar von Biedermann durch C. G. Voerner in Leipzig unter starker Beteiligung in- und ausländischer Händler und Privaten, die durch Mitglieder des gleichzeitig in Leipzig tagenden Bibliophilen-Vereins noch vermehrt wurde, der jetzige Stand der Preisbewertung Goethescher Schriften festgelegt. Wie schon die Versteigerung der Goethe-Manuskripte in der Meyer-Cohn-Sammlung gezeigt hatte, so erfreute sich auch hierbei alles Handschriftliche vom Dichter einer Bewertung, wie sie bisher nicht erzielt worden ist. Unter den Schriften Goethes wurden die Seltenheiten auch diesmal wieder höher bezahlt als je zuvor, wie aus den nachstehenden kurzen Preisvermerken hervorgeht. — Überraschungen bot die Ver-